

# Bescheid

## I. Spruch

- 1) Der **PRIMETIME Privatrundfunk GmbH in Gründung**, 1010 Wien, Kärntner Ring 12, vertreten durch Rechtsanwalt Dr. Georg Röhnsner, 1010 Wien, Kärntner Ring 12, wird gemäß § 5 Abs. 1, 2 und 3 Privatfernsehgesetz (PrTV-G), BGBl I Nr. 84/2001 idF BGBl I Nr. 169/2004, die Zulassung zur Veranstaltung eines über den Satelliten ASTRA 1H 19,2° Ost, Transponder 112, digital verbreiteten Fernsehprogramms („PRIMETIME-TV“) für die Dauer von zehn Jahren erteilt.

Das Versorgungsgebiet umfasst das Gebiet der Republik Österreich.

Das Programm „PRIMETIME-TV“ ist ein 24h-Teleshopping-Programm, in dem telefonische Beratungsdienstleistungen (Astrologie, Kartenlegen usw.) sowie Waren mit Schwerpunkt im Esoterikbereich angeboten werden. Werbesendungen für Dritte sind nicht beinhaltet. Zumindest in der Anfangsphase nach Programmstart erfolgt täglich im Zeitraum zwischen 21:00 und 06:00 Uhr eine Übernahme von Programmteilen des inhaltlich vergleichbaren Teleshopping-Programms der Muttergesellschaft b2c.tv GmbH & Co KG, Deutschland. Darüber hinaus wird es keine Programmübernahmen geben.

- 2) Gemäß § 5 Abs. 4 iVm § 6 PrTV-G wird die Zulassung gemäß Spruchpunkt 1) unter der Auflage erteilt, dass die PRIMETIME Privatrundfunk GmbH i.G. der Kommunikationsbehörde Austria (KommAustria) jede zeitliche Änderung betreffend die Übernahme von Programmteilen der Muttergesellschaft b2c.tv GmbH & Co KG, Deutschland, unverzüglich anzuzeigen hat.
- 3) Die Zulassung gemäß Spruchpunkt 1) wird gemäß § 5 Abs. 5 PrTV-G weiters unter der Auflage erteilt, dass der Nachweis der Rechtspersönlichkeit durch Vorlage eines Firmenbuchauszuges der PRIMETIME Privatrundfunk GmbH binnen einer Frist von sechs Wochen ab Rechtskraft der Zulassung zu erbringen ist, widrigenfalls die Zulassung als nicht erteilt gilt.

- 4) Gemäß § 78 Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz (AVG) in Verbindung mit §§ 1, 3 sowie Tarifpost 1 der Bundesabgabenverwaltungsverordnung 1983, BGBl. Nr. 24/1983 idF BGBl. II Nr. 11/2005, hat die PRIMETIME Privatrundfunk GmbH i.G. die für die Erteilung der Zulassung zu entrichtende Verwaltungsabgabe in der Höhe von € 6,50 innerhalb von vier Wochen ab Zustellung auf das Konto des Bundeskanzleramtes, 5010057, BLZ 60000, einzuzahlen.

## II. Begründung

Mit Schreiben vom 08.05.2006, bei der KommAustria eingelangt am 09.05.2006, beantragte die PRIMETIME Privatrundfunk GmbH i.G. („Antragstellerin“) die Zulassung zur Veranstaltung von Satellitenrundfunk.

Folgende Unterlagen wurden dem Antrag beigegeben:

- eine Erklärung über die Errichtung einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung vom 11.4.2006 (Beilage ./1);
- ein Handelsregisterauszug der b2c.tv Verwaltungs-GmbH vom 12.04.2006 (Beilage ./2);
- ein Handelsregisterauszug der b2c.tv GmbH & Co KG vom 12.04.2006 (Beilage ./3);
- eine Reisepasskopie betreffend Herrn Thomas Hornauer (Beilage ./4);
- eine Darstellung der technischen Details betreffend die Ausstrahlung über den Satelliten ASTRA 1H 19,2° Ost, Transponder 112 (Beilage ./5);
- ein Agreement for digital transmission services vom 26.09.2005, abgeschlossen zwischen S.E.S. Astra S.A. und b2c.tv GmbH & Co KG (Beilage ./6);
- ein Entwurf eines Assignment Agreement, abzuschließen zwischen S.E.S. Astra S.A., b2c.tv GmbH & Co KG und der Antragstellerin (Beilage ./7);
- ein Angebot für eine ATM-Strecke (Beilage ./8);
- ein Entwurf des Redaktionsstatuts der Antragstellerin (Beilage ./9);
- der Businessplan der Antragstellerin (Beilage ./10);
- Erläuterungen zum Businessplan der Antragstellerin (Beilage ./11);
- ein Entwurf des Dienstleistungsvertrages der Antragstellerin mit der Telekontor GmbH & Co KG (Beilage ./12);
- die vorläufige Bilanz der Telekontor GmbH & Co KG zum 31.12.2005 (Beilage ./13);
- ein Angebot der CCC Film GmbH & Co KG vom 05.04.2006 (Beilage ./14).

Mit Schreiben vom 11.05.2006, bei der KommAustria eingelangt am 15.05.2006, übermittelte die Antragstellerin die o.a. Beilage ./6 erneut, da gegenständliche Unterlage durch ein Versehen mit o.a. Schreiben vom 08.05.2006 unvollständig vorgelegt worden war.

Ergänzend erfolgte mit Schreiben vom 24.05.2006, bei der KommAustria eingelangt am 26.05.2006, die Bekanntgabe des Geschäftsführers der Antragstellerin.

In seiner Sitzung am 14.06.2006 nahm der Rundfunkbeirat zum gegenständlichen Antrag Stellung.

### 1. Entscheidungsrelevanter Sachverhalt:

#### a) Angaben zur Antragstellerin

Die Antragstellerin ist eine mit Gesellschaftsvertrag vom 11.04.2006 gegründete Gesellschaft mit beschränkter Haftung mit Sitz in Wien und einem Stammkapital von € 35.000,00, das zur Hälfte bar einbezahlt wurde. Die Antragstellerin ist noch nicht im Firmenbuch eingetragen.

Alleiniger Gesellschafter der Antragstellerin ist die b2c.tv GmbH & Co KG, Ludwigsburg, eingetragen zu HRA 203146 des Handelsregisters des Amtsgerichtes Stuttgart, Deutschland, vertreten durch den persönlich haftenden Gesellschafter b2c.tv Verwaltungs-GmbH, Ludwigsburg, eingetragen zu HRB 207110 des Handelsregisters des Amtsgerichtes Stuttgart. Herr Thomas Hornauer, Kommanditist der b2c.tv GmbH & Co KG und alleiniger Gesellschafter der b2c.tv Verwaltungs-GmbH, ist deutscher Staatsbürger. Treuhandverhältnisse liegen nicht vor.

Geschäftsführer der Antragstellerin ist Herr Mag. Johannes Thun-Hohenstein, ein österreichischer Staatsbürger.

#### b) Angaben zum Programm

Das Programm „PRIMETIME-TV“ ist ein 24h-Teleshopping-Programm, in dem Beratungsdienstleistungen (Astrologie, Kartenlegen usw.) sowie Waren mit Schwerpunkt im Esoterikbereich angeboten werden. Werbesendungen für Dritte sind nicht beinhaltet.

Dem Zuseher werden Telefondienstleistungen im Rahmen einer Live-Ausstrahlung aus einem Studio angeboten. Anrufende Zuseher werden mit einem von mehreren Beratern verbunden; dies kann über Wunsch im Fernsehen (inklusive Moderation) live ausgestrahlt werden. Die Abwicklung der Telefonate verläuft mittels des technischen Dienstleisters Telekontor, der sich dabei der Dienstleistungsbezeichnung „fresh 4U“ bedient. Die Anteile an Telekontor hält ebenfalls Herr Thomas Hornauer. Genutzt wird für österreichische Anrufer eine österreichische Mehrwert-Telefonnummer. Die Vermittlung erfolgt in einem eigenen Callcenter. In weiterer Folge, noch nicht in den ersten Monaten nach Sendestart, wird in einzelnen Sende-Stunden Teleshopping mit Waren – vornehmlich mit Bezug zum Bereich der Esoterik – angeboten.

In der Anfangsphase nach Programmstart erfolgt täglich im Zeitraum zwischen 21:00 und 06:00 Uhr eine Übernahme von Programmteilen des inhaltlich vergleichbaren Teleshopping-Programms der Muttergesellschaft b2c.tv GmbH & Co KG, Deutschland. Darüber hinaus wird es keine Programmübernahmen geben.

Durch geeignete interne Anweisungen wird im Rahmen der Möglichkeiten sichergestellt, dass minderjährige Personen im Rahmen der Möglichkeiten von der Nutzung der angebotenen Dienstleistungen ausgeschlossen werden.

Der Entwurf für ein Redaktionsstatut liegt vor.

#### c) Angaben zur Verbreitung des Programms

Die Programmausstrahlung durch die Antragstellerin erfolgt über den digitalen Satelliten ASTRA 1H 19,2° Ost, Transponder 112. Das Programmmaterial wird über eine ATM-Strecke vom ORF-Zentrum, Wien, wohin das Signal vom Studio der Antragstellerin über eine Standleitung zugebracht wird, über Ludwigsburg, Deutschland, zur S.E.S. Astra S.A., Luxemburg, transferiert, von wo der Uplink zum ASTRA-Satelliten erfolgt.

#### d) Stellungnahme des Rundfunkbeirats

Dem Rundfunkbeirat wurde gemäß § 4 Abs. 1 KommAustria-Gesetz (KOG) Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben; er hat die Erteilung einer Zulassung für Satellitenfernsehen an die Antragstellerin empfohlen.

## **2. Beweiswürdigung:**

Die Feststellungen ergeben sich aus dem eingebrachten Antrag und den vorgelegten Unterlagen (insbesondere Gesellschaftsvertrag, Handelsregisterauszüge, Personalausweiskopie zum Nachweis der Staatsbürgerschaft, usw.), dem ergänzenden Vorbringen und dem Protokoll der Rundfunkbeiratssitzung vom 14.06.2006.

## **3. Rechtliche Würdigung:**

Gemäß § 3 Abs. 1 PrTV-G bedarf einer Zulassung durch die KommAustria, wer Satellitenrundfunk (Hörfunk oder Fernsehen) veranstaltet und in Österreich niedergelassen ist. Dies trifft auf die Antragstellerin zu, da sie ihren Sitz in Österreich hat und hier die redaktionellen Entscheidungen getroffen werden. Eine Zulassung ist gemäß § 5 Abs. 1 PrTV-G zu erteilen, wenn die Antragstellerin die in § 4 Abs. 2 und 3 PrTV-G genannten Anforderungen erfüllt. Gemäß § 4 Abs. 2 PrTV-G war daher zunächst das Vorliegen der Voraussetzungen nach den §§ 10 und 11 PrTV-G zu prüfen.

Die Antragstellerin ist eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung in Gründung mit Sitz in Wien. Die an der Antragstellerin beteiligte natürliche Person, hat die deutsche Staatsbürgerschaft. Sämtliche an der Antragstellerin beteiligten juristischen Personen haben ihren Sitz in der Bundesrepublik Deutschland. Den Voraussetzungen des § 10 Abs. 1 iVm Abs. 4 PrTV-G wird daher entsprochen, auch Ausschlussgründe gemäß § 10 Abs. 2 PrTV-G liegen nicht vor.

Darüber hinaus liegen keine nach § 11 PrTV-G untersagten Beteiligungen vor. Die Voraussetzungen der §§ 10 und 11 PrTV-G werden daher erfüllt.

Die Antragstellerin hat gemäß § 4 Abs. 3 PrTV-G glaubhaft gemacht, dass sie fachlich, finanziell und organisatorisch die Voraussetzungen für eine regelmäßige Veranstaltung und Verbreitung der geplanten Rundfunkprogramme erfüllt.

Die Antragstellerin hat hinsichtlich der fachlichen Voraussetzungen nachgewiesen, dass sie über hinreichend kompetentes und erfahrenes Personal zur Veranstaltung von Satellitenrundfunk verfügt. Weiters war zu berücksichtigen, dass die Muttergesellschaft der Antragstellerin bereits in Deutschland ein vergleichbares Programm betreibt. In finanzieller Hinsicht wurde ein plausibles Finanzkonzept, das auf den Erfahrungen des von der Muttergesellschaft in Deutschland betriebenen Senders aufbaut, vorgelegt. Die erforderliche Anschubfinanzierung wird aus Mitteln der Muttergesellschaft bzw. durch die vom ersten Betriebsmonat weg regelmäßig fließenden Produktionskostenzuschüsse der Schwestergesellschaft Telekontor GmbH & Co KG abgedeckt werden. Organisatorisch wurde der geplante Ablauf der Rundfunkveranstaltung dargestellt. Die Antragstellerin hat durch Vorlage eines Angebots der CCC Film GmbH & Co KG betreffend die Anmietung eines Sendestudios in Wien auch glaubhaft gemacht, dass sie vor Ort in Österreich tätig sein wird.

Die Antragstellerin hat glaubhaft gemacht, dass die geplanten Rundfunkprogramme den Anforderungen nach § 30 Abs. 1 PrTV-G entsprechen.

Gemäß § 4 Abs. 4 Z 1 und 2 PrTV-G wurden dem Antrag der Gesellschaftsvertrag der Antragstellerin beigelegt und die Eigentumsverhältnisse dargelegt.

Im Antragsbegehren wurden die gemäß § 4 Abs. 4 Z 3 und 4 PrTV-G geforderten Angaben über die Programmgestaltung, das Programmschema, den Anteil der Eigenproduktion sowie Erläuterungen zu den Programmgrundsätzen und -vorstellungen gemacht.

Anträge auf Erteilung einer Zulassung haben gemäß § 4 Abs. 4 Z 5 PrTV-G jedenfalls eine Darstellung über die für die Verbreitung des Programms geplanten Übertragungskapazitäten zu enthalten, worunter im Fall des Satellitenrundfunks (vgl. § 4 Abs. 4 Z 5 lit. b) PrTV-G) insbesondere Angaben darüber zu verstehen sind, dass der Antragsteller bereits Vereinbarungen zur Nutzung eines Satelliten mit dem Satellitenbetreiber für den Fall der Zulassungserteilung getroffen hat. Dazu hat die Antragstellerin ein Agreement for digital transmission services vom 26.09.2005, abgeschlossen zwischen S.E.S. Astra S.A. und b2c.tv GmbH & Co KG, den Entwurf eines Assignment Agreement, abzuschließen zwischen S.E.S. Astra S.A., b2c.tv GmbH & Co KG und der Antragstellerin nach Eintragung der Antragstellerin in das Firmenbuch sowie ein Angebot für eine ATM-Strecke vorgelegt.

Die redaktionellen Entscheidungen, Entscheidungen über das Sendepersonal sowie über den Sendebetrieb werden nach den glaubhaften Angaben der Antragstellerin in Österreich getroffen. Somit wurden alle nach § 4 Abs. 4 Z 6 iVm § 3 PrTV-G geforderten Angaben beigebracht.

Das geplante Redaktionsstatut erfüllt die Voraussetzungen des § 49 PrTV-G.

Da somit alle im PrTV-G für die Erteilung einer Zulassung zur Veranstaltung von Satelliten-Rundfunk festgelegten Voraussetzungen vorliegen, war spruchgemäß zu entscheiden (Spruchpunkt 1).

Zum Zeitpunkt der Antragstellung konnten im Zusammenhang mit der Übernahme von Programmteilen des inhaltlich vergleichbaren Teleshopping-Programms der Muttergesellschaft b2c.tv GmbH & Co KG in Deutschland noch keine definitiven Angaben über die weitere zeitliche Ausgestaltung der Programmübernahmen (über die Anfangsphase hinaus) gemacht werden. Daher war die Auflage gemäß Spruchpunkt 2 zu erteilen. Die Anzeigeverpflichtung gemäß § 6 PrTV-G, wonach der Inhaber einer Zulassung zur Veranstaltung von Satellitenrundfunk wesentliche Änderungen der Programmgestaltung, der Programmdauer, der Anzahl und des zeitlichen Umfangs bei Fensterprogrammen sowie die Verbreitung des Programms über andere Satelliten der Regulierungsbehörde im Vorhinein anzuzeigen hat, bleibt hiervon unberührt.

Bei Erteilung einer Zulassung an Antragsteller, die keine einheitliche Rechtspersönlichkeit aufweisen, hat die Regulierungsbehörde gemäß § 5 Abs. 5 PrTV-G in der Zulassung anzuordnen, dass der Nachweis der einheitlichen Rechtspersönlichkeit binnen einer Frist von sechs Wochen zu erbringen ist, widrigenfalls die Zulassung als nicht erteilt gilt. Da zum Zeitpunkt der Erlassung des Bescheides die Antragstellerin noch nicht im Firmenbuch eingetragen war, war der Auftrag gemäß Spruchpunkt 3 zu erteilen.

Zu den Gebühren (Spruchpunkt 4): Nach § 1 Bundesverwaltungsabgabenverordnung 1983 (BVwAbgV), BGBl. 24/1983 in der geltenden Fassung, haben die Parteien für die Verleihung einer Berechtigung oder für sonstige wesentlich in ihrem Privatinteresse liegende Amtshandlungen, die von Behörden im Sinne des Art. VI Abs. 1 des Einführungsgesetzes zu den Verwaltungsvorschriften vorgenommen wurden, die gemäß dem Abschnitt II festgesetzten Verwaltungsabgaben zu entrichten.

Für die Erteilung einer Zulassung nach dem Privatfernsehgesetz besteht keine besondere Tarifpost im Besonderen Teil des Tarifes, auf welchen durch § 4 BVwAbgV verwiesen wird. Nach Tarifpost 1 beträgt die Verwaltungsabgabe für Bescheide, durch die auf Parteiansuchen eine Berechtigung verliehen oder eine Bewilligung erteilt oder eine Berechtigung oder Bewilligung verlängert wird, sofern die Amtshandlung nicht unter eine andere Tarifpost des besonderen Teiles des Tarifes fällt, € 6,50.

Es wird darauf hingewiesen, dass der Inhaber einer Zulassung zur Veranstaltung von Satellitenrundfunk gemäß § 6 PrTV-G wesentliche Änderungen der Programmgestaltung, der Programmdauer, der Anzahl und des zeitlichen Umfangs bei Fensterprogrammen sowie die Verbreitung des Programms über andere Satelliten der Regulierungsbehörde im Vorhinein anzuzeigen hat. Die Änderungen bedürfen der Genehmigung durch die KommAustria.

### **III. Rechtsmittelbelehrung**

Gegen diesen Bescheid steht der Partei dieses Verfahrens das Rechtsmittel der Berufung offen. Die Berufung ist binnen zwei Wochen nach Zustellung dieses Bescheides schriftlich, telegraphisch, fernschriftlich, im Wege automationsunterstützter Datenübertragung oder in jeder anderen technisch möglichen Weise bei der Behörde, die diesen Bescheid erlassen hat, einzubringen. Die Berufung hat den Bescheid, gegen den sie sich richtet, zu bezeichnen und einen begründeten Berufungsantrag zu enthalten.

Wien, am 29. Juni 2006  
**Kommunikationsbehörde Austria (KommAustria)**

Mag. Michael Ogris  
Behördenleiter